



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.083/4
vom 14. Mai 2020

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Gemeindedekrets vom
23. April 2018‘

Am 9. März 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen, darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Abänderung des Gemeindedekrets vom 23. April 2018‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 14. Mai 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erste Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. Mai 2020 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Wie in der Begründung daran erinnert wird, zielen gewisse Bestimmungen des Vorentwurfs darauf ab, die Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 ‚über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten‘ teilweise umzusetzen.

So setzen die entworfenen Artikel 60 Absatz 3 und 166 Absatz 4 (Artikel 3 und 53 des Vorentwurfs) - wie im Kommentar zu den Artikeln betont wird - die Artikel 3 Absatz 2 a) zweiter Strich, und 14 Absatz 3 dieser Richtlinie um.

Andere Bestimmungen des Vorentwurfs, insbesondere diejenigen über das unabhängige Audit und die mehrjährige Finanzplanung (Artikel 58 und 69 des Vorentwurfs), bezwecken ebenfalls die Umsetzung gewisser Artikel der Richtlinie 2011/85/EG.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 dieser Richtlinie ist im Vorentwurf ein neuer Artikel 1 einzufügen, in dem erwähnt wird, dass das entworfene Dekret die Richtlinie 2011/85/EU teilweise umsetzt.

Außerdem sind Entsprechungstabellen¹ zu erstellen, wie übrigens in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie daran ebenfalls erinnert wird.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 7

Die Wörter „Unbeschadet von Artikel 167“ sollten durch die Wörter „Unbeschadet von Artikel 167.2“ ersetzt werden.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Technique législative“, Empfehlung Nr. 191.

Artikel 12

Der entworfene Artikel 151 § 3 Absatz 4 lautet wie folgt:

„Im Fall einer in §2 Absatz 2 erwähnten Delegation der Befugnisse des Rates an den Generaldirektor werden die in dem vorliegenden Paragraphen erwähnten Befugnisse des Kollegiums durch den Generaldirektor ausgeübt. Die in §1 Absatz 2 erwähnte Informationspflicht ist in diesem Fall nicht anwendbar.“

Artikel 151 § 1 Absatz 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 betrifft aber den zwingenden Dringlichkeitsfall aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse. In diesem Fall kann das Kollegium die Befugnisse des Rates (Wahl des Verfahrens für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen und Festlegung deren Bedingungen) aus eigener Initiative ausüben und der Beschluss des Kollegiums wird dem Rat mitgeteilt, der ihn auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis nimmt.

Wie im Kommentar zum Artikel steht, „wurden die Folgen einer Delegation von Befugnissen an den Generaldirektor auf das Einleiten des Verfahrens und die Vergabe des öffentlichen Auftrags [in dem entworfenen Artikel 151 § 3 Absatz 4] präzisiert“.

Der zweite Satz des entworfenen Artikels 151 § 3 Absatz 4 ist jedoch nutzlos und muss also ausgelassen werden.

Artikel 53

Im entworfenen Artikel 166 Absatz 4 sollten die Wörter „der in Absatz 2 Nummer 2 erwähnten Bilanz“ durch die Wörter „der in Absatz 2 Nummer 1 erwähnten Bilanz“ ersetzt werden.

Artikel 55

Die Wörter „die Artikel 167 bis 167.1“ sollten durch die Wörter „die Artikel 167 bis 167.3“ ersetzt werden.

Artikel 57

Die Wörter „in Artikel 102 § 3 Absatz 3 erwähnten“ sollten durch die Wörter „in Artikel 102 § 2 Absatz 3 erwähnten“ ersetzt werden.

Artikel 61

Die Wörter „gemäß Artikel 164“ sollten durch die Wörter „gemäß Artikel 164.10“ ersetzt werden.

Artikel 64

Dem Kommentar zum Artikel zufolge entspricht der entworfene Artikel 168.3 Artikel 51 der Haushaltsordnung.

Artikel 51 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 „über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ bestimmt Folgendes:

„Festgestellte Forderungen werden durch den Anweisungsbefugten als ganz oder teilweise nicht eintreibbar erklärt, wenn sie aufgrund der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen verjährt sind.“

Unterschiede in der Auslegung der beiden Texte sind zu vermeiden.

Im entworfenen Artikel 168.3 § 1 Absatz 1 Nr. 1 ist es also besser, die Wörter „aufgrund von Artikel 175 bzw. der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen“ durch die Wörter „aufgrund der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen“ zu ersetzen.

Artikel 68

Die Wörter „die Artikel 170 bis 174“ sollten durch die Wörter „die Artikel 170 bis 170.10“ ersetzt werden.

Artikel 70

Gemäß dem entworfenen Artikel 170.1 legt die Regierung die Vorschriften zu den Anleihen und mehrjährigen Verpflichtungen fest.

Der Kommentar zu dem Artikel lautet wie folgt:

„Entsprechend Artikel 170.1 des Gemeindedekrets legt die Regierung die Vorschriften zu Anleihen und mehrjährige Verpflichtungen fest, etwa im jährlichen Haushaltsrundschriften. Diese Bestimmung entspricht den Artikeln 58, 77 und 92 der Haushaltsordnung.“

Im Lichte dieses Kommentars geht die in der untersuchten Bestimmung erteilte Ermächtigung zu weit.

Gemäß dem in Artikel 162 Absatz 1 der Verfassung verankerten „Legalitätsprinzip“ kommt es tatsächlich dem Gesetzgeber selber zu, die wesentlichen Elemente diesbezüglich festzulegen.

Außerdem entbehren die Rundschreiben jedes normativen Charakters und die Ermessensbefugnis der Gemeinden im Bereich von Anleihen und mehrjährigen Verpflichtungen kann rechtlich nicht durch Haushaltsrundschreiben eingeschränkt werden².

Artikel 70 des Vorentwurfs ist infolgedessen zu revidieren.

Artikel 72

Laut dem entworfenen Artikel 170.3 Absatz 2 kann ohne spezifischen Beschluss auf „die provisorischen Zwölftel“ zurückgegriffen werden, wenn der Haushaltsplan zum 1. Januar des Rechnungsjahres festgestellt, aber noch nicht gebilligt ist.

Der Kommentar zum Artikel lautet wie folgt:

„Die im neuen Artikel 170.3 des Gemeindedekrets beschriebene Regel über die provisorischen Haushaltsmittel wurden aus Artikel 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodexes für lokale Demokratie und Dezentralisierung sowie aus dem jährlich an die Gemeinden mitgeteilten Haushaltsrundschreiben der Regierung übernommen.“

Allerdings bestimmt Artikel 14 § 2 Nr. 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2007 Folgendes:

„Die provisorischen Mittel dürfen pro abgelaufenen oder begonnenen Monat nicht höher sein als ein Zwölftel:

[...];

2° der Haushaltsmittel des laufenden Rechnungsjahres, wenn der Haushaltsplan des Rechnungsjahres bereits verabschiedet ist.“

Im Gegensatz zu dem entworfenen Artikel 170.3 Absatz 2 enthält letztgenannte Bestimmung eine Definition des Begriffs „provisorische Zwölftel“.

Der entworfene Artikel 170.3 Absatz 2 ist folglich in diesem Punkt zu ergänzen.

Artikel 81

Artikel 81 des Vorentwurfs hebt Artikel 172 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 auf.

² *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Technique législative“, Empfehlung Nr. 7.6.

Dieser Artikel bestimmt Folgendes:

„Die Regierung bestimmt die Regeln in Bezug auf den Haushaltsplan, die Finanzen und die Buchführung der Gemeinden sowie die Regeln in Bezug auf die Modalitäten zur Ausübung der Funktion der Buchhalter.“

Diese Dekretbestimmung bildet die Rechtsgrundlage des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2007 ‚zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung‘, der also implizite aufgehoben wird.

Demzufolge ist es besser, den Vorentwurf dahingehend zu ergänzen, dass der Erlass der Wallonischen Region vom 5. Juli 2007 ausdrücklich aufgehoben wird.

Artikel 83 und 88

Der Inhalt von dem durch Artikel 83 des Vorentwurfs aufgehobenen Artikel 174 § 2 Absatz 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 gehört nicht im Titel 5 dieses Dekrets.

Wie Artikel 184 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 in der Tat daran erinnert, ist Titel 5 anwendbar auf die von den Gemeinden festgelegten Steuern und ist er nicht anwendbar auf die Zuschlagsteuern auf Steuern der Föderal- oder Regionalbehörde.

Folglich sind die Artikel 83 und 88 des Vorentwurfs zu revidieren.

Artikel 84

Die Wörter „die Artikel 175 bis 176“ sollten durch die Wörter „Artikel 175“ ersetzt werden.

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Kommentar zu den Artikeln enthält irrtümliche Hinweise oder Bezugnahmen.

Diese sind zu verbessern.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor,
übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY